



DER BUNDESMINISTER
FÜR JUSTIZ

7119/1-Pr 1/95

XIX. GP.-NR
1817 /AB
1995 -09- 14

zu

1809 10

An den

Herrn Präsidenten des Nationalrates

W i e n

zur Zahl 1809/J-NR/1995

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Ofner, Lafer und Kollegen haben an mich eine schriftliche Anfrage, betreffend die Dienstfähigkeit des Fachinspektors G., gerichtet und folgende Fragen gestellt:

- "1. Mit welcher Wirksamkeit und auf Grund welcher Erwägungen wurde die Auszahlung der Bezüge des Fachinspektor G. eingestellt ?
2. Auf Grund welcher Erwägungen hat die Dienstbehörde des Beamten den seit 29. August 1994 dauernden Krankenstand nicht anerkannt ?
3. Ist es richtig, daß der Vertrauensarzt der Dienstbehörde die Frage der Dienstfähigkeit des Beamten beurteilt hat, ohne diesen zu untersuchen ?
Wenn ja, wie beurteilen Sie diesen Umstand ?
4. Ist es im Bereich der Justiz üblich, daß die Vertrauensärzte die Dienstfähigkeit der Bediensteten beurteilen, ohne diese zu untersuchen ?
Wenn ja, halten Sie diese Vorgangsweise für korrekt ?
5. Welche Veranlassung gedenken Sie zur Bereinigung der Dienstrechtsangelegenheit des Fachinspektor G. zu treffen ?"

PARL 7119 (Pr1)

Ich beantworte diese Fragen wie folgt:

Zu 1:

Mit Bescheid des Präsidenten des Oberlandesgerichtes Graz als Dienstbehörde vom 16.1.1995, GZ Pers 3-G-80, wurde der Entfall der Bezüge des in der Anfrage genannten Bediensteten gemäß § 13 Abs 3 Z 2 GG 1956 wegen ungerechtfertigter Abwesenheit vom Dienst mit Wirksamkeit 28. Dezember 1994 bis auf weiteres (ausgenommen die Zeit eines Kuraufenthalts vom 11. Jänner 1995 bis 31. Jänner 1995) ausgesprochen. Maßgebend für die Annahme einer ungerechtfertigten Abwesenheit vom Dienst war ein vom Präsidenten des Oberlandesgerichtes eingeholtes medizinisches Sachverständigengutachten, das die volle Dienstfähigkeit des Beamten ergeben hat. Auf Grund dessen wurde der Beamte mit Schreiben vom 22.12.1994 zum unverzüglichen Dienstantritt aufgefordert; er ist dieser Aufforderung aber nicht nachgekommen.

Ein am 17.3.1995 gestellter Antrag auf Wiederaufnahme dieses Verfahrens wurde mit Bescheid des Präsidenten des OLG Graz vom 4.5.1995, Pers 3-G-80-97, als unzulässig zurückgewiesen.

Zu 2:

Wie sich aus der Beantwortung der Frage 1 ergibt, ist der Krankenstand vom 29.8.1994 bis 27.12.1994 anerkannt worden. Auf Grund des eingeholten Sachverständigengutachtens kam die Dienstbehörde zum Schluß, daß der Beamte ab 28.12.1994 dienstfähig ist.

Zu 3:

Nach dem vom Sachverständigen vorgelegten Gutachten ist der Beamte untersucht worden. Darüber hinaus sind zur Beurteilung der Dienstfähigkeit auch Vorgutachten und private Befunde herangezogen worden.

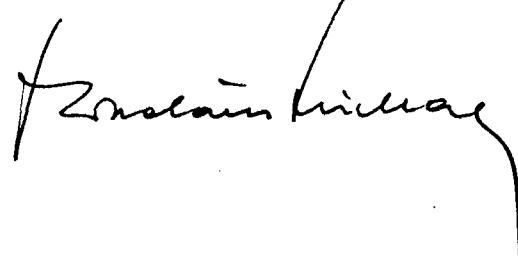
Zu 4:

Nein.

Zu 5:

Der Beamte hat gegen die in diesem Dienstrechtsverfahren erlassenen Bescheide kein Rechtsmittel ergriffen, sodaß sie rechtskräftig geworden sind. Da er auch in der Folge den Dienst nicht angetreten hat, wurde vom Präsidenten des Oberlandesgerichtes Graz am 6.6.1995 Disziplinaranzeige erstattet. Das Disziplinarverfahren ist bei der Disziplinarkommission beim Bundesministerium für Justiz anhängig.

14 September 1995

Handwritten signature in black ink, appearing to read "Karlheinz Krammer".